



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

MERKBLATT

über die obligatorischen, vom Synodalrat bestimmten, gesamtkirchlichen

KOLLEKTEN 2012

- | | |
|---|---|
| 1. Kirchensonntag | 5. Februar (1. Sonntag im Februar) |
| 2. Unterstützung der Schweizer Kirchen im Ausland | Februar / März |
| 3. Internationale ökumenische Organisationen | April |
| 4. Pfingsten | 27. Mai |
| 5. Bibelsonntag
(Überweisung bitte, wie alle andern Kollekten, auf unser PC 30-5847-3, obwohl Sie vom berücksichtigten Werk ebenfalls einen Einzahlungsschein erhalten.) | 26. August (letzter Sonntag im August) |
| 6. Betttag | 16. September (3. Sonntag im September) |
| 7. Reformation
(Überweisung bitte, wie alle andern Kollekten, auf unser PC 30-5847-3, obwohl Sie vom berücksichtigten Werk ebenfalls einen Einzahlungsschein erhalten.) | 4. November (1. Sonntag im November) |
| 8. Weihnachten | 24. / 25. Dezember |
| + HEKS-Flüchtlingsdienst
(freiwillige Kollekte) | kein bestimmtes Datum |
- Die Ankündigung mit einer ausführlichen Beschreibung des Verwendungszwecks erfolgt jeweils im Kreisschreiben und zusätzlich im Newsletter.
 - Gemäss Reglement über die Verwendung und Verwaltung von kirchl. Spenden, Art. 5, Abs. d, sind die Kollekten innert Monatsfrist zu überweisen.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite dieses Blattes!

HERZLICHEN DANK FÜR IHRE MITARBEIT

Für Auskünfte stehen Ihnen die Zentralen Dienste / Fachstelle Finanzen, Margot Baumann, Tel. 031 370 28 28 (Mo-Do), gerne zur Verfügung.

Wichtige Hinweise zu den obligatorischen gesamtkirchlichen Kollekten

Gestützt auf Bestimmungen in der Kirchenverfassung, der Kirchenverordnung und das Reglement über die Verwendung und Verwaltung von kirchlichen Spenden bestimmt der Synodalrat für jedes Jahr den Termin und die Zweckbestimmung von 9 sogenannten Gesamtkirchlichen Kollekten in den Kirchgemeinden des Evangelisch-reformierten Synodalverbands.

Rechtliche Grundlagen:

Kirchenverfassung, Art. 38, Abs. 1

Im Auftrag der Kirchensynode ordnet der Synodalrat die Erhebung von Kollekten der Gesamtkirche an. Er überwacht die Abrechnung und die Verwendung solcher Kollekten.

Kirchenordnung Art. 176, Abs. 7 (Synodalrat, Zuständigkeiten und Aufgaben)

Er ordnet die gesamtkirchlichen Kollekten an und bestimmt ihren Verwendungszweck

Reglement über die Verwendung und Verwaltung von kirchlichen Spenden Art. 4, Abs. 2

... Der Kollektenplan berücksichtigt die vom Synodalrat oder von den kirchlichen Bezirken angeordneten gesamtkirchlichen Kollekten.

Den Kirchgemeinden bleibt also kein Entscheidungsspielraum, weil die gesamtkirchlichen Kollekten obligatorisch und zeitlich gebunden sind.

Dem Synodalrat ist bewusst, dass es insbesondere in kleinen Kirchgemeinden nicht immer möglich ist, die gesamtkirchlichen Kollekten zum vorgegebenen Zeitpunkt durchzuführen. Ein Verzicht auf die Erhebung von vorgeschriebenen Kollekten kann aber nur in absoluten Ausnahmefällen bewilligt werden (z.B. gemeinsamer Gottesdienst mit einer benachbarten Kirchgemeinde). Entsprechende Gesuche sind unbedingt im voraus bei der Fachstelle Finanzen einzureichen. Letztere ist aus administrativen Gründen gezwungen, alle Kirchgemeinden, von denen ein Monat nach dem Kollektentermin keine Überweisung erfolgt und für die kein Verzicht bewilligt worden ist, zu mahnen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und freuen uns auf eine weiterhin angenehme Zusammenarbeit.

Zuständige Stelle:

Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Fachstelle Finanzen, Frau Margot Baumann, Bürenstr. 12, Postfach, 3000 Bern 23, Telefon 031/370 28 28 (Mo-Do), margot.baumann@refbejuso.ch